

medizinische Personal zur Verfügung steht, die Schutzimpfungen termingemäß vorbereitet, durchgeführt und abgerechnet werden, die erforderlichen materiellen Voraussetzungen termingemäß geschaffen werden.

Die Leiter der Gesundheitseinrichtungen sind verantwortlich für die Gewährleistung hygienischer Bedingungen in den Impfräumen, das Beschaffen der Impfstoffe, die Bekanntmachung der Impftermine, die Erfassung der Impfpflichtigen und deren Benachrichtigung, die Abrechnung der Schutzimpfungen. Die Staatliche Hygieneinspektion ist für die Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Schutzimpfungen und für die Bereitstellung der Impfstoffe verantwortlich.

Die Impfdurchführung obliegt Ärzten, denen nach erfolgreicher Teilnahme an einem Impflehrgang vom Kreisarzt die Impfberechtigung erteilt wurde (Impfärzte).

Verwaltungsrechtlich bedeutsam sind ferner die Regelungen, die die im Gesetz (§20 Inf.kr.-Gesetz) allgemein geregelte Impfpflicht konkretisieren. So ist die Ausübung bestimmter beruflicher oder anderer Tätigkeiten (z.B. Reisen in tropische oder subtropische Länder) an die Erfüllung der Impfpflicht gebunden.²³ Tollwutschutzimpfungen und Impfungen für Reisen ins Ausland dürfen nur in den dazu bestimmten Einrichtungen vorgenommen werden.

Impfschäden begründen einen Entschädigungsanspruch des Bürgers (§ 18 Inf.kr.-Gesetz, §§ 8-17 Impfschutz-DB). Die ggf. zu leistende Entschädigung setzt die Wahrscheinlichkeit der Kausalität zwischen der Impfung und diesem Schaden voraus (§8 Impfschutz-DB). Eine Rechtspflichtverletzung ist nicht Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch. Eine Entschädigungspflicht besteht sowohl bei staatlich empfohlenen freiwilligen Impfungen als auch bei Pflichtschutzimpfungen. Der Gesundheitsschaden kann beim Geimpften oder bei dritten Personen auftreten.

Über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Schutzimpfung entscheidet eine Kommission bei der Bezirks-Hygieneinspektion. Gegen deren Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Leiter der Inspektion gegeben. Die Höhe des eingetretenen materiellen Schadens und der Entschädigung stellt die Staatliche Versicherung der DDR fest. Gegen deren Entscheidung ist die Klage beim Kreisgericht zulässig (§§ 14ff. Impfschutz-DB).

13.2.4.

Die Röntgenreihenuntersuchung

Die Röntgenreihenuntersuchung ist die umfassendste Reihenuntersuchung. Jeder aufgerufene Bürger ist verpflichtet, an der Röntgenreihenuntersuchung teilzunehmen.²⁴

Es handelt sich dabei um „Röntgenuntersuchungen der Brustorgane mit Anfertigung von Aufnahmen im Schirmbild- oder Großformat für einen bestimmten Personenkreis in zeitlich und örtlich festgelegten wiederholten Aktionen. Sie dienen der frühzeitigen Erkennung von Erkrankungen der Brustorgane“ (§ 1 Röntgenreihenuntersuchungs-DB).

Diese Untersuchungen, denen sich überwiegend gesunde Menschen im eigenen Interesse mit geringem gesundheitlichem Risiko unterziehen, sind Pflichtschutzmaßnahmen für

- Bürger ab Vollendung des 40. Lebensjahres und für besonders krankheitsgefährdete Bürger;
- Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit tuberkulosegefährdet sind oder andere anstecken können (Untersuchungen zu Beginn der beruflichen Tätigkeit sowie wiederholt während dieser);
- Angehörige der bewaffneten Organe und Bürger, deren Wehrtauglichkeit festgestellt werden soll oder für die dies im Rahmen der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- oder Überwachungsuntersuchungen vorgesehen ist (§ 3 Röntgenreihenuntersuchungs-DB).

Der Pflicht der aufgerufenen Bürger, sich untersuchen zu lassen, entspricht die Verantwortung des Bezirksarztes, des Leiters der Bezirksstelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose u. a. Leiter zur Gewährleistung der Untersuchungen. Ebenso ergeben sich Unterstützungspflichten für die Räte der Städte und Gemeinden, z.B. zur Bereitstellung geeigneter

23 Vgl. AO über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der DDR vom 1. 3.1988, GBl. I 1988 Nr. 6 S. 65.

24 Vgl. 12. DB zur VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose - Röntgenreihenuntersuchungen - vom 11.2.1983, GBl. I 1983 Nr. 7 S. 75 - im folgenden Röntgenreihenuntersuchungs-DB, § 2.